

# Hygieneplan

für die  
Ronneburgschule  
Grundschule des Main-Kinzig-Kreises  
Tannenweg 9  
63549 Ronneburg

Tel.:06184-7909  
Fax: 06184-647226  
Email: Ronneburgschule@t-online.de

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Basishygiene
  - 2.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung
    - 2.1.1. Außenbereich  
Pausenhof  
Sportflächen  
Bepflanzungen/Einfriedung
    - 2.1.2. Gebäude
    - 2.1.3. Klassenräume  
Schülerarbeitsplätze  
Tageslicht – Beleuchtung  
Schallschutz  
Raumakustik  
Fußböden, Wände, Decken  
Möbiliar, Größenanpassung
    - 2.1.4. Sanitärbereiche  
Mädchen- und Jungentoilette  
Handwaschbecken  
Sanitärer Sportbereich
    - 2.1.5. Funktionsbereiche  
Sporthalle  
Garderobe und Hausschuhe  
Schularztraum
  - 2.2 Reinigung und Desinfektion
    - 2.2.1 Allgemeines
    - 2.2.2 Händehygiene  
Händewaschen
    - 2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen  
Reinigungsmaßnahmen
  - 2.3 Lebensmittelhygiene  
Umgang mit Lebensmittel

- 2.4 Sonstige Hygienemaßnahmen
  - 2.4.1 Abfallbeseitigung
  - 2.4.2 Schädlingsprophylaxe und -bekämpfung
  - 2.4.3 Kurzzeitige Tierbesuche
  - 2.4.4 Trinkwasser
  - 2.4.5 Sandsprunggrube
- 2.5 Erste Hilfe
- 3 Anforderungen nach Infektionsschutzgesetz
  - 3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
    - 3.1.1 Wer muss melden?  
Meldeweg
    - 3.1.2 Information der Sorgeberechtigten
    - 3.1.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung
  - 3.2 Läusebefall
  - 3.3 Schutzimpfungen

## 1. Einleitung

Verantwortlich für die Erstellung dieses Hygieneplans:

Johanna Scheller Rektorin

Lehrkräfte der Ronneburgschule

Petra Marx Sekretariat

Harald Peter Hausmeister

Luise Reichelt Reinigungspersonal

Frau Bernardi zuständige Ärztin des Gesundheitsamtes MKK

Schulelternbeirat und Schulkonferenz wurden vor Beschlussnahme eingebunden.

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern.

Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen.

## 2. Basishygiene

### 2.1. Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung Pausenhof

- Größe: 15 m<sup>2</sup> je Schüler,
- Es sind einige Sitzgelegenheiten vorhanden
- Abfalleinwurfbehälter in ausreichender Anzahl
- Einteilung der nutzbaren Fläche in unterschiedliche Zonen, denen unterschiedliche Aktivitäten zugeordnet werden können (Spiel-, Ruhezeiten)
- Erforderliche Sicherheitsvorschriften im Außenbereich sind eingehalten:
- Hygienisch einwandfreier Zustand des Spielsandes (Austausch alle 2-3 Jahre)

#### Sportflächen

##### Außensportanlagen

- für Schulen bis 7 Klassen: ca. 50 m x 60 m nutzbare Spielfläche
- zweckmäßige Ausstattung und nach Sportarten gegliedert

##### Sporthallen:

- Eine Sporthalle für Turnen bzw. Spiele muss dem regelmäßigen Schulsport, insbesondere den Grundsportarten Bewegungserziehung, Gymnastik, Geräteturnen und Spielen Rechnung tragen.

##### Bepflanzung/Einfriedung

- Das Schulgrundstück ist entsprechend den Standortbedingungen eingezäunt.
- Zonierung der Pausenflächen (Ruhe/Spielen) durch Pflanzungen, Pflanzungen am Rande des Grundstücks
- Pflanzungen ohne Gefährdungen für die Schüler (Giftigkeit, Verletzungen)
- teilweise Verschattung des Pausenhofes durch baumbestandene Flächen (ca. 1 m<sup>2</sup> je Schüler)

### 2.1.2. Gebäude

#### Baulicher Zustand

- Das Gebäude erscheint vom äußeren Eindruck her gut erhalten und weist keine oder nur unwesentliche Mängel im Fassaden und Dachbereich auf.
  - Im Gebäude arbeitet die Haustechnik zuverlässig ohne größere Betriebsstörungen.
- Die Hauptfunktionsräume befinden sich in einem guten malermäßigen Zustand.

#### Müll- und Abfallbeseitigung

- ausreichende Bereitstellung von Abfalleinwurfbehältern in den Klassenzimmern und im Flurbereich
- ordnungsgemäße Entleerung der Abfalleinwurfbehälter
- vierfache Getrenntsammlung der Abfälle (Papier, Restmüll, Plastik, Biomüll)

### 2.1.3. Klassenräume

#### Schülerarbeitsplätze

- Grundfläche 2 -3 m<sup>2</sup> je Schüler vorhanden
- maximaler Abstand eines Schülerarbeitsplatzes von der Wandtafel: 9 m
- Die Schulmöbel lassen sich so aufstellen, dass eine ergonomisch sinnvolle Sitzordnung bei allen gewählten Unterrichtsformen (Frontalunterricht, Gruppenarbeit, Diskussionsrunden) gewährleistet ist.

#### Tageslicht-Beleuchtung

- ausreichende Tageslichtbeleuchtung
- bei Film- bzw. Diaprojektion ist zumindest eine Teilverdunklung mit geeigneten Vorhängen möglich. In jedem Schulgeschoss ist ein Raum völlig verdunkelbar.

#### Künstliche Beleuchtung

- Eine ständige Tageslicht-Ergänzungsbeleuchtung (STEB) kann zugeschaltet werden können (Beleuchtung mit künstlichem Licht), wenn das Tageslicht in den so genannten "Dunkelstunden" nicht ausreicht.

#### Raumakustik

- Sowohl auf der Lehrerposition als auch auf den Schülerplätzen ergibt sich auf Grund einer angemessenen Nachhallzeit im Klassenraum eine gute Sprachverständlichkeit.

#### Raumklima und Lüftung:

- Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist ausreichend.

#### Raumheizung:

- Durch richtige Verteilung und Größenfestlegung der Heizflächen ergibt sich eine örtlich und zeitlich gleichmäßiges Warmhalten der Raumluft und Raumbegrenzungsflächen.

#### Sommerlicher Wärmeschutz:

- Eine unerwünschte Sonnenwärmelast muss durch Blendschutzvorrichtungen eingeschränkt werden.

Äußere Sonnenschutzvorrichtungen befinden im Erdgeschoss an Klassenraum 1, 2 und 3.

#### Fußböden, Wände, Decken

- Die Fußböden sind hygienisch sauber gehalten und sind bei Bedarf feucht absaugbar.

- Die Wände/Decken müssen in einem malermäßig zufriedenstellenden Zustand sein und folgende Anforderungen erfüllen:

#### Mobiliar, Größenanpassung

Bewegliche und verstellbare Schulmöbel (Größenanpassung nach Schülerjahrgängen)

- leichte, robuste und standfeste Ausführung, Verletzungsgefahr ist auszuschließen
- Sitzmöbel und Tische sind für verschiedene Arbeitssituationen kombinierbar
- Mobiliar ist leicht zu reinigen und zu pflegen

#### 2.1.4. Sanitärbereiche

##### Schülertoiletten

Die Ausstattung der Abort/Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) ermöglicht eine regelmäßige Feucht-/Naßreinigung

- Trennung von Vor- und Aborträumen, die belüftet werden

- Ausstattung:

- Flachspülklosett mit Kunststoffbrille
- Urinalrinne
- intakte Toilettenpapierabgabe

##### Lehrer/Besucher -Toilette

- siehe Schülertoiletten (ohne Urinalrinne)

##### Handwaschbecken

- je Klassenzimmer → 1 Handwaschbecken

- je WC-Vorraum → 1 Handwaschbecken
- Komplettierung der Handwaschbecken mit Seifenspender
- zur Händetrocknung sind in jeder Klasse Einmal-Papiertücher vorhanden
- in allen WC-Räumen Rollhandtücher, Papiertücher

#### Sanitär Sportbereich

##### Sporthallen:

- 2 Umkleieräume (Mädchen, Jungen)
- 1 direkt zugeordneter Dushraum

#### 2.1.5. Funktionsbereiche

##### Sport-/ Turnhalle

- Boden : Sportbodenkonstruktion (Schwingfußboden)
  - Wände/Decken :
    - ballwurfsicher
    - ebenflächig, geschlossen und splitterfrei und abgepolstert bis mindestens 2 m Wandhöhe
  - Tageslicht über Fenster bzw. Oberlichter →  $T > 1\%$  hohe Lichtreflexionsgrade ( $> 0,45$ ) der Raumbegrenzungsflächen
  - künstliche Beleuchtung
  - Raumakustik:
    - ausreichende Sprachverständlichkeit
    - keine übermäßige Verstärkung des Binnenlärms durch Reflexionsschall
- Garderobe und Hausschuhe
- Unterbringung der Oberbekleidung außerhalb des Klassenraumes an Garderobenständern
  - vom 1. November bis Frühsommer und bei nassen Wetter sind Hausschuhe Pflicht
  - Unterbringung der Straßenschuhe klassenweise auf Schuhregalen aus Holz außerhalb des Klassenraums

##### Schularztraum

- 3 Aufgabenstellungen sind berücksichtigt:
  - Arztbereich: → körperliche Untersuchungen, Impfungen und Beratungen
  - Vorbereitung: → Untersuchungsorganisation, Karteiführung, Seh- und Hörtest, Messen und Wiegen
  - Warteraum: → kann auch ein nahegelegener Klassenraum sein
- Mindestausstattung mit hygienischer Bedeutung:
  - Handwaschbecken mit Ausstattung nach GUV 8.1, § 6
  - Liege, Stühle
  - Ablagemöglichkeit

##### Erste Hilfe (Hauptstandort im Schularztraum)

- nur Einrichtungen für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit sind bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen .
- die Zugänglichkeit zur Ausrüstung ist gewährleistet. Siehe auch Punkt 2.5.
- alle Versorgungsfälle werden im Erste-Hilfe-Buch eingetragen.
- Die Erste-Hilfe-Ausbildung haben: Rektorin, alle Lehrerinnen und Sekretärin

## 2.2. Reinigung und Desinfektion

### 2.2.1 Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.

Beim Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

### 2.2.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abwurfbehälter für Handtücher.

Händewaschen ist durchzuführen vom Personal und von den Schülern:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt

Ein Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel steht nutzbar im Erste-Hilfe-Schrank im Arztzimmer bereit.

### 2.2.3 Behandlung von Flächen und Gegenständen

Die Reinigungsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (mindestens Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischarm, Wischlappen ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) zu erfolgen.

• Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert

in einem gesonderten Raum aufzubewahren.

- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen sind nur Geräte mit Mikro- bzw.

Absolutfiltern

zu verwenden. Teppichböden sollten regelmäßig gesaugt werden. 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Flecken sind nach Anfall zu entfernen.

Die Reinigungsfrequenz an der Ronneburgschule findet nach den Vorgaben des Schulträgers

statt und orientiert sich an der speziellen Nutzungsart und –intensität.

- Grundreinigung mindestens 2 x/Jahr  
(Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Stühle, Schränke, Regale, Rohrleitungen, Verkleidungen)

## 2.3 Lebensmittelhygiene

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften werden eingehalten.

### Umgang mit Lebensmitteln

- Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann. Alle Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern bzw. abgedeckt zu transportieren.

## 2.4 Sonstige Hygienemaßnahmen

### 2.4.1 Abfallbeseitigung

- Maßnahmen der Abfallvermeidung sind festgelegt.
- Die Abfälle innerhalb der Einrichtung werden in gut zu reinigenden Behältnissen gesammelt

und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes entleert.

### 2.4.2 Schädlingsprophylaxe und –bekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können.

Als potenzielle Gesundheitsschädlinge in einer Schule kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht.

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände wird einem Schädlingsbefall vorgebeugt.

- Es werden regelmäßig Befallskontrollen durch den Hausmeister durchgeführt.

- Bei Feststellung von Schädlingen wird unverzüglich die Schädlingsart ermittelt.
- Bei Befall wird ein kompetenter Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragt (Herr Werner Brendel, Marienstr. 39 in 63549 Ronneburg-Hü., Tel. 06184-4151)
- Das Gesundheitsamt wird über einen Befall informiert.

### 2.4.3 kurzzeitige Tierbesuche

- werden nur geplant, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert.
- Bei jeder Planung haben gesundheitliche und hygienische Aspekte vor pädagogischen Grundsätzen Priorität.

### 2.4.4 Trinkwasser

- Das in Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Trinken, Waschen) muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Die jährliche

vom Bauverwaltungsamtes des Kreises angeordnete Untersuchung des Wassers auf Legionellenbildung wird durchgeführt.

#### 2.4.5 Sandsprunggrube

Zur Pflege des Sandes werden folgende Punkte beachtet:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung).
- Regelmäßige visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkremete, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas) täglicher Rundgang durch den Hausmeister. Verunreinigungen aller Art werden sofort eliminiert.
- Sandwechsel der Sprunggrube in regelmäßigen Abständen (2-3 Jahre)  
(Planung für Herbst 2007: • Sprunggrube abdecken, lediglich für Sportzwecke zu öffnen)

#### 2.5 Erste Hilfe

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion (Tücher) in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) werden umgehend ersetzt, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen werden durch Schulsekretärin durchgeführt.

- die Ausbildung in Erster Hilfe haben viele Mitarbeiter siehe 2.1.5

- die Aufbewahrung des Erste Hilfe Inventars ist in den jeweiligen Räumen gekennzeichnet.

#### 3.0 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

##### 3.1 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

###### 3.1.1 Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen (Anlage 3) in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes



- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

### 3.1.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information erfolgt in Form von:

- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

Alle Maßnahmen werden mit dem zuständigen Gesundheitsamt koordiniert.

### 3.1.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

### 3.1.4 Belehrung aller Lehrkörper

Gemäß §35 IfSG werden alle Lehrkörper vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens alle 2 Jahre von der Schulleitung bezüglich des § 34 IfSG belehrt. Darüber wird ein Protokoll erstellt. Dieses wird 3 Jahre aufbewahrt.

## 3.2 Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergarten und Schule muss immer mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.

### Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen

Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule (bei Geschwisterkindern im KIGA auch dort sofortige Meldung), des weitern an Freundeskreis/Familie etc. Sollte nachmittags das Sekretariat nicht besetzt sein, so sprechen Sie auf den Anrufbeantworter der Schule.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5 ) diese Mitteilung gegenüber der Schule/KIGA zu machen. Nachfolgende Schritte:

eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem zugelassenen Mittel, die in jedem Fall nach 8-10 Tagen wiederholt werden muss

Untersuchung und ggf. Behandlung aller Kontaktpersonen in der Familie und Behandlung des

Umfeldes

Meldepflicht der Schule

Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen, deshalb wird die Klassenlehrerin bei festgestelltem Läusebefall in der betroffenen Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben.

Die anderen Klassen werden ebenfalls sofort in Form eines Klebeetiketts im Hausaufgabenheft über den Befall informiert. Dieses Etikett muss von den Eltern unterschrieben werden. Der Rücklauf der Elterninformation wird von der Schule kontrolliert. Bitte kontrollieren Sie ihr/e Kind/er nach Erhalt der schulischen Mitteilung in den nächsten 8-10 Tagen täglich. Wir fordern einen verantwortungsvollen Umgang mit diesem Thema. Es ist in ihrem eigenen Interesse, denn Läusebefall bedeutet sehr viel Zeit- und Arbeitsaufwand, Ekel bei dem betroffenen Kind/Familie und nicht unerhebliche Kosten.

Die Schulleitung hat außerdem eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34;Abs.6 dieses unverzüglich über einen festgestellten Kopflausbefall zu benachrichtigen.

Kleiderablage

Es ist notwendig die Kleiderablage für die Oberbekleidung so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler keinen Kontakt haben, da sonst die Gefahr der Übertragung von Läusen besteht. Ein Musterversuch in der Klasse 4b im Herbst 2006 war erfolgreich. Die Anoraks wurden am Gardarobenständer in speziell genähte Säcke eingetütet.

### 3.3 Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen den Impfling selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (> 90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

#### Impfprophylaxe

Empfohlene Schutzimpfungen für Beschäftigte in Kindereinrichtungen

Für Beschäftigte in Kindereinrichtungen sind folgende Impfungen zu empfehlen und nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung durchführen zu lassen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Hepatitis A (auch Küchen- und Reinigungspersonal)
- Hepatitis B
- Grippe
- Masern, Mumps, Röteln (für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter sowie Kinderheimen)
- Pertussis und Varizellen (für Personal in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter)

Hygieneplan der Ronneburgschule

erstellt im November 2006/letzte Überarbeitung im März 2009

---

Johanna Scheller –Rektorin-

Anhang

Beschluss über Rahmen-Hygieneplan der Ronneburgschule am 07.12.2006

Plan wurde zur Kenntnis gegeben:

Schulkonferenz

Schulelternbeirat

alle Lehrkräfte

Sekretariat

Hausmeister

Reinigungspersonal

Gesundheitsamt (Fr. Bernardi)

08.12.2006 Johanna Scheller

Rektorin

Überarbeitung:

Gespräch mit Gesundheitsaufseherin Carmen Waldmann im Frühjahr 2007  
Main-Kinzig-Kreis Gesundheitsamt  
Abteilung Hygiene- und Umweltmedizin  
Barbarossastr. 24  
63571 Gelnhausen  
Tel: 06051-8514630

Frau Waldmann klärte vor Ort mit mir die Konkretisierung verschiedener inhaltlicher Punkte ab. Der Hygieneplan wurde insofern ergänzt und abgeändert. Die hier vorliegende Neufassung wird dem oben aufgeführten Verteiler nach Schulbeginn des Schuljahres 2007/2008 zur Kenntnis gegeben.

16.08.2007 Johanna Scheller  
Rektorin

Überarbeitung:

Gespräch mit Gesundheitsaufseherin Carmen Waldmann im März 2009  
Main-Kinzig-Kreis Gesundheitsamt  
Abteilung Hygiene- und Umweltmedizin  
Barbarossastr. 24  
63571 Gelnhausen  
Tel: 06051-8514630

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:  
Punkt 3.1.4 Belehrung aller Lehrkörper gemäß § 35 IfSG  
Läusefahrplan ◊ kein Attest mehr nötig  
Diphtherie ist Standardempfehlung  
Anhänge Desinfektions- und Reinigungsplan

März 2009 Johanna Scheller  
Rektorin

[Zum Seitenanfang](#)

---

**Anhang: Reinigung und Desinfektion**

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händereinigung	vor Arbeitsbeginn vor dem Essen nach Toilettenbenutzung bei Bedarf	Hände gründlich waschen Einsatz von Einmalhandtüchern bzw. separatem Handtuch	Waschlotion	Reinigungspersonal Lehrer Kinder
Hygienische Händedesinfektion	nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten nach Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich nach Toilettenbenutzung bei Durchfallerkrankungen	nach Gebrauchsanweisung Händedesinfektionsmittels i.d.R. ca 3ml für 30sek einreiben	alkoholisches Händedesinfektionsmittel: "Heyawol" Dreitrum GmbH nach Empfehlung der DGHM	Reinigungspersonal Lehrer Kinder
Flure und Treppen Eingangshalle	Wechselreinigung 2,5x /Woche	Feuchtwischverfahren reinigen	übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Klassenzimmer Teppichboden Kunststoffböden	Wechselreinigung 2,5x /Woche	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren	Industriesauger übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Teppichböden mit Erbrochenem	bei Bedarf	Bestreuen, Trocknen, Absaugen	"Fluides", Absorptionsmittel mit deodorierender und desinfizierender Wirkung - Kabitec Chemiegesellschaft mbH	Reinigungspersonal und Lehrkräfte
Schülertische Türen und Wände	2,5x /Woche  nach Bedarf	reinigen und feuchtwischen reinigen und feuchtwischen	Reinigungsmittel Reinigungsmittel	Reinigungspersonal Reinigungspersonal
Büroräume	2,5x /Woche	staubsaugen und/oder Feuchtwischverfahren (Mobilar)	Industriesauger und übliche Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Küchenzeile Verwaltung	täglich	reinigen	Reinigungsmittel	Lehrkräfte
Reinigung von Handtüchern und Putzutensilien (Mops usw.)	bei Bedarf	bei mind. 60°C anschließend trocknen	Textilwaschmaschine Manuell-trocken lagern	Reinigungspersonal der benachbarten Einrichtung (Kindergarten)
Papierkörbe/ Abfalleimer	täglich	leeren, Beutelaustausch, reinigen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Sanitärbereich *Toilettensitze *Armaturen *Waschbecken	täglich	reinigen und Feuchtwischverfahren	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal